

10. Oktober 2017

Ausschreibung in Brandenburg verfügbarer UKW-Hörfunkfrequenzen

Auf der Grundlage von § 21 des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich des Rundfunks (MStV) und des Beschlusses des Medienrates vom 10. Oktober 2017 wird die folgende Ausschreibung bekanntgegeben:

A. Verfügbare Frequenzen/Kapazitäten

Gegenstand der Ausschreibung sind folgende UKW-Hörfunkfrequenzen:

I. Die derzeit von Power Radio genutzten UKW-Hörfunkfrequenzen

- 88,3 MHz Neuruppin
- 91,8 MHz Eberswalde (ehemals Oranienburg)
- 93,3 MHz Schwedt
- 94,4 MHz Perleberg
- 95,2 MHz Belzig
- 95,3 MHz Rauener Berge
- 99,1 MHz Erkner

im Umfang von täglich vierundzwanzig Stunden.

B. Grundlagen der Ausschreibung

I. Die Sendeerlaubnis des Veranstalters von Power Radio ist bereits einmal um sieben Jahre verlängert worden. Die Sendeerlaubnis für die unter A genannten Frequenzen läuft am 07.03.2018 ab. Die unter A.I. genannten Übertragungskapazitäten stehen damit ab dem 08.03.2018 zur Verfügung.

In dem Fall nach Ziffer I. ist nach § 29 Abs. 2 S. 2 MStV über die weitere Verlängerung auf der Grundlage einer Ausschreibung der genutzten Frequenzen zu entscheiden. Zusätzlich zu den Auswahlkriterien des § 33 MStV und den Verlängerungsvoraussetzungen des § 29 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 und 2 MStV ist das Interesse des bisherigen Veranstalters, das Programm mit dem von ihm geschaffenen personellen und sachlichen Mitteln weiterzuführen, angemessen zu berücksichtigen (§ 29 Abs. 2 S. 3 MStV).

C. Festsetzung einer Ausschlussfrist

Anträge auf Erteilung einer Sendeerlaubnis für die Veranstaltung von Hörfunk auf den ausgeschriebenen Frequenzen/Kapazitäten sind – **unter Nennung der Frequenzen/Kapazitäten, auf die sich der Antragsteller bewirbt sowie beantragte Zulassungsdauer** (max. 7 Jahre) – in einfacher Ausfertigung sowie ein Exemplar in digitaler Form

**bis zum Donnerstag, 30. November 2017, 12.00 Uhr
(Eingang bei der Medienanstalt)**

an die Medienanstalt Berlin-Brandenburg, Kleine Präsidentenstraße 1, 10178 Berlin zu richten.

Nur Antragsteller, deren vollständige Unterlagen entsprechend den nachfolgend in Bezug genommenen Anforderungen bis zum Ablauf der Frist bei der Medienanstalt Berlin-Brandenburg eingegangen sind, können am Vergabeverfahren teilnehmen.

Die Antragsteller haben nach Antragstellung eintretende Veränderungen unverzüglich anzuzeigen. Die Medienanstalt kann weitere Angaben und Unterlagen anfordern.

D. Anforderungen an die Anträge

Die Anforderungen an die Anträge können bei der Medienanstalt angefordert bzw. auf www.mabb.de unter Regulierung → Zulassung → Antragsanforderungen Drahtlose Hörfrequenzen abgerufen werden. Sie sind außerdem in den Amtsblättern von Berlin und Brandenburg (Amtsblatt von Berlin Nr. 50 vom 21. September 2001, S. 4162 ff. / Amtlicher Anzeiger des Landes Brandenburg Nr. 39 vom 26. September 2001, S. 1339 ff.), dort jeweils unter den Buchstaben D. und E. veröffentlicht.

E. Verwaltungsgebühren

Nach der Gebührensatzung der Medienanstalt Berlin-Brandenburg vom 28. Januar 2000 beträgt die Gebühr für die Teilnahme am Auswahlverfahren 1.500 €, sie kann ermäßigt werden, wenn der wirtschaftliche Wert der beantragten Frequenz etwa wegen eingeschränkter Reichweite gering ist. Die Gebühr für die Erteilung der Sendeerlaubnis wird nach der Größe des Verbreitungsgebietes und dem Umfang der Sendezeit berechnet. Sie beträgt bei täglich 24-stündiger Sendezeit zwischen 1.500 und 12.500 €, für ein Stadtprogramm beträgt sie in der Regel 7.500 €.